



## Zweckentfremdung von Wohnraum

Zusatz zum Anhang A des Formulars Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

- Gesetzliche Grundlagen** § 8 des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)
- Grundsatz** § 8 Abs. 1 WRFG: Jede Zweckentfremdung von bestehendem Wohnraum bedarf einer Bewilligung.
- Ausnahmen** § 8 Abs. 2 WRFG: Keiner Bewilligung gemäss diesem Gesetz bedarf
- a) Die Nutzung von Wohnraum für wohnverwandte Nutzungen, insbesondere betreutes Wohnen und Kindertagesstätten;
  - b) Die Nutzung eines Teils des Wohnraums durch Bewohnerinnen bzw. Bewohner zur Berufsausübung;
  - c) Die Zweckentfremdung von Wohnraum, wenn dieser in der Vergangenheit bereits rechtmässig als Verwaltungsraum oder zu gewerblichen Zwecken genutzt worden ist.
- Fallunterscheidung** Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zweckentfremdung werden folgende Fälle unterschieden (bitte ankreuzen was zutrifft):
- Bewilligung wird umständehalber erteilt, wenn:** § 8 Abs. 3 WRFG: Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn:
- a) die betreffenden Wohnräume nicht mehr zum Wohnen geeignet sind;
  - b) die Zweckänderung einem Bedürfnis der Wohnbevölkerung des Quartiers entspricht;
  - c) die Zweckänderung einem Bedürfnis an der Erweiterung oder Verlegung eines im Kanton bestehenden Betriebs entspricht;
  - d) die Zweckänderung der richt- und nutzungsplanerisch angestrebten Entwicklung des Quartiers entspricht.
- Hinweis Wohnanteilplan** Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Einhaltung des Wohnanteilplans“ im Anhang A, Seite 2
- Begründung** In allen Fällen ist eine entsprechende Begründung notwendig. Private Interessen an der Zweckentfremdung sind ausführlich darzulegen.

**Informationen zum weiteren Vorgehen** Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken. Senden Sie das vollständige Baubegehren an: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

[Formular drucken](#)

[Formular speichern](#)

[Formular löschen](#)